



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publicationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rambach, Naurod, Frauenstein, Wambach u. a.

Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 245.

Freitag, 18. Oktober 1912.

27. Jahrgang.

Auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordneten vom 19. Januar 1912 Nr. 29 und 6. September 1912 Nr. 411 wird für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Wiesbaden nachstehende Gebrauchs- und Gebührenordnung erlassen.

A. Gebrauchs-Ordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Feuerbestattung einer Leiche darf nur erfolgen, wenn allen geleglichen Vorschriften genügt ist und wenn mindestens 24 Stunden vor der Verbrennung die Genehmigung des Reg. Polizeipräsidenten zu Wiesbaden hierzu eingeholt ist. Zu dem Genehmigungsgeiste sind folgende Belege erforderlich:

1. die amtliche Sterbeurkunde;

2. die amtärztliche Bescheinigung über die Todesursache.

Diese amtärztliche Bescheinigung, zu welcher derjenige beamtete Arzt (Kreisarzt) zuständig ist, in dessen Amtsbezirk sich die Leiche zurzeit der Anforderung der Bescheinigung befindet, ist ausgrund der Leichenhau auszustellen, bei welcher die besonderen geleglichen Vorschriften (siehe Ausführungsbestimmungen vom 20. September 1911 zum Feuerbestattungsgebot vom 14. September 1911) zu beachten sind und muß die Erklärung enthalten, daß ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, sich nicht ergeben habe.

Wer der Verstorbene in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit ärztlich behandelt worden, so ist der behandelnde Arzt zu der Leichenhau zu zuziehen und sein Gutachten über die Todesursache in die Bescheinigung aufzunehmen.

Wer der zuständige beamtete Arzt zugleich der behandelnde Arzt, so ist die Bescheinigung von einem anderen beamteten Arzt auszustellen.

Vor der Erteilung der Bescheinigung ist die Leichenöffnung vorzunehmen, wenn einer der beteiligten Aerzte sie zur Feststellung der Todesursache für erforderlich hält.

3. der Nachweis, daß der Verstorbene die Feuerbestattung seiner Leiche angeordnet hat.

Dieser Nachweis kann erbracht werden:

a) durch eine lehrlinige Verfügung des Verstorbene in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

b) durch eine mündliche Erklärung des Verstorbene, die von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person als in ihrer Gegenwart abgegeben beurkundet ist.

Die Anordnung ist nur wirksam, wenn der Verstorbene sie nach vollendetem 16. Lebensjahr getroffen hat, sie kann nicht durch einen Vertreter getroffen werden. Stand jedoch der Verstorbene unter elterlicher Gewalt und hatte er nicht das 16. Lebensjahr vollendet, so tritt der Auftrag des Inhabers der elterlichen Gewalt (§§ 1626/1704 B. G. B.) an die Stelle der Anordnung.

4. Die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes oder des letzten Wohnortes des Verstorbene, bei Todesfällen auf hoher See von dem Schiffsführer oder dessen Stellvertreter und von der Polizei des Ganghafens, bei solchen auf Schiffen und Flößen der Binnenschiffahrt von der Polizeibehörde der nächsten Anlegestelle, daß keine Bedenken gegen die Feuerbestattung bestehen, daß insbesondere ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, nicht vorliegt.

II. Beschaffenheit der Särge und Einbettung der Leichen.

§ 2.

Die Leichen sind in dem Sarge einzubetteln, in dem sie zur Verbrennungsstätte gelangen. Die Särge müssen aus dünnem, weichem, nicht mehr als 20 Millimeter starkem Holz oder aus Blei geschnitten (im letzteren Falle mit 2 Handgriffen aus demselben Metall versehen) und dürfen weder ausgepolstert noch angestrichen oder lackiert sein, auch keine Eisen- und Bronzeteile weder zur Verbindung noch zur Verzierung enthalten. Die Augen sind mit Schleier, Leim oder ähnlichen Stoffen oder mit Klett zu schließen.

Die Särge dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Länge 2,25 Meter,

Breite 0,75 Meter

Höhe 0,65 Meter

Zulässig ist es, während der Trauergesellschaft den Sarg in einem Uebersarg (Brunkfarg), der von der Verwaltung gegen eine Gebühr (siehe Gebührenordnung § 2) gestellt wird, zu bergen.

§ 3.

Die Leichen in den Särgen dürfen nur auf Säge- oder Hobelholz oder Holzwolle gebettet und mit naturfarbenen Leinen- oder Baumwollstoffen bekleidet sein. Einwa in den Sarg hineinzulegende Risse dürfen weder Polster noch Federn oder Watte enthalten und sind mit den gleichen Stoffen zu beziehen, mit denen die Leiche bekleidet werden darf.

Die Kontrolle hinsichtlich der Beschaffenheit und des Inhaltes der Särge erfolgt nicht in der Einäscherungsanstalt, sondern muß dort bewirkt werden, wo die Einäscherung stattfindet.

Sie ist entweder durch den zuständigen beamteten Arzt oder durch einen amtlich bestellten Leichenbeschauer vorzunehmen, welcher eine amtliche Bescheinigung darüber ausstellt hat, daß die Einäscherung den Vorschriften der Gebrauchsordnung entsprechend erfolgt ist.

Diese Bescheinigung, zu der das in der Anlage angegebene Formular zu verwenden ist, muß der Ortspolizeibehörde des Verbrennungsortes zur Kenntnisnahme und Abstempelung vorgelegt und der Verwaltung der Feuerbestattungsanstalt eingereicht werden.

III. Einäscherung der Leichen.

§ 4.

In jeder Einäscherungskammer darf jeweils nur eine Leiche eingäschert werden; ferner ist an dem Sarge vor dessen Einbringen in den Verbrennungssofen ein durch die Leiche nicht zerstörbares Schild aus genügend starkem feuerfestem Ton anzubringen, auf welchem die Nummer des Einäscherungsregisters (siehe § 7), unter der die Einäscherung erfolgt, deutlich eingeschlagen sein muß.

§ 5.

Während des Feuerbestattungsvorganges dürfen sich außer den mit der Ausführung und Überwachung beauftragten Personen nur die erwachsenen nächsten Angehörigen des Verstorbenen im Raum der Verbrennungs-

anstalt aufzuhalten. Andere Personen bedürfen hierzu außer der Genehmigung der Bestattungspflichtigen eines besondere schriftlichen, von der Friedhofs-Deputation auszustellenden Erlaubnisheimes.

Dem Verbrennungssofen selbst dürfen außer dem oben genannten Dienstpersonal nur die berufenen Sanitätsbeamten bewohnen. Andere Personen bedürfen, falls sie ein berechtigtes Interesse an dem Verbrennungssofen nachweisen können, gleichfalls eines besonderen schriftlichen, von der Friedhofs-Deputation auszustellenden Erlaubnisheimes.

IV. Einäscherungsregisterführung.

§ 6.

Über die einzelnen Feuerbestattungen, die Lieferung von Beisetzungsstätten und die Beisetzung der Aschenreste sind von der Verwaltung Register zu führen, welche folgende Punkte enthalten müssen:

1. Laufende Nummer;
2. Vor- und Zuname des Verstorbener;
3. Stand des Verstorbener;
4. Geburtsstag;
5. Geburtsort;
6. Todesstag;
7. Todesort;
8. Letzter Wohnort;
9. Todesursache;
10. Tag der Verbrennung;
11. Nummer des Sarges;
12. Verbund des Aschenbehälters.

V. Behandlung und Beisetzung der Aschenreste.

§ 7.

a) Die Aschenreste sind nach den Nummern, die gemäß der Vorschriften des Gesetzes (siehe § 7 dieser Gebrauchsordnung) den in den Verbrennungssofen zu bringenden Sarge auf einem Tonbild anzuhören sind, streng getrennt zu halten, nachdem sie unter Anwendung von nur für diesen Zweck bestimmten und zu verwendenden Geräten sorgfältig aus dem Ofen entfernt worden sind.

b) Unmittelbar nach der Abkühlung sind die Aschenreste mit dem Tonbild in einem hinreichend großen, widerstandsfähigen, luf- und wasserdichten Metallbehälter zu sammeln.

c) Der Deckel des Behälters, der auch mit einem Schraubengewinde versehen sein kann, muß in den unteren Teil dicht schließend eingreifen. Die Trennfuge ist nach Schließung des Deckels zu verlöten. Der Deckel ist mit einem vor der Benutzung sicher aufzuhaltenden haltbaren Kupferschild zu versehen, auf welchem in deutlicher verkleinerter Schrift — durch Einschlagen — nachstehende Angaben anzubringen sind:

Die mit dem Einäscherungsregister und dem Tonbild in der Asche übereinstimmende Einäscherungsnummer;

Vor- und Zuname, sowie Stand des Verstorbener;

Ort, Tag und Jahr seiner Geburt;

Ort, Tag und Jahr seines Todes und Tag der Einäscherung.

§ 8.

Aschenreste von verbrannten Leichen dürfen nur in einer Urnenhalle, einem Urnengrab oder in einer anderen, aber behördlich genehmigten Bestattungsanlage beigesetzt werden. Die Beisetzung hat in einer dem Bestattungsbegriff entsprechenden Weise zu erfolgen. Die Anhändigung der Aschenreste an die Angehörigen kann daher auch nur zum Zwecke der ordnungsmäßigen Beisetzung an einem behördlich genehmigten Bestattungsorte gestattet werden. Hierüber ist ein glaubhafter Nachweis zu erbringen. Gegebenenfalls hat die Verbindung durch die Verwaltung der Feuerbestattungsanstalt an die Verwaltung der betreffenden Bestattungsanlage direkt zu erfolgen.

§ 9.

Die Anhändigung der Aschenreste an die Bestattungspflichtigen geschieht im allgemeinen am Tage nach der Einäscherung. Können Aschenreste nicht sofort beigesetzt werden, so werden dieselben von der Friedhofsverwaltung bis zu Wochen nach der Einäscherung kostenlos aufbewahrt; für jede fernere Woche sind jedoch besondere Gebühren zu entrichten (siehe Gebührenordnung § 9).

§ 10.

Die Anhändigung der Aschenreste an die Bestattungspflichtigen geschieht im allgemeinen am Tage nach der Einäscherung. Können Aschenreste nicht sofort beigesetzt werden, so werden dieselben von der Friedhofsverwaltung bis zu Wochen nach der Einäscherung kostenlos aufbewahrt; für jede fernere Woche sind jedoch besondere Gebühren zu entrichten (siehe Gebührenordnung § 9).

§ 11.

In einem Urnengrab ist nur die Beisetzung von Aschenresten gestattet.

Für ein einzelnes Urnengrab — außerhalb der Urnenhalle — wird folgendes Mindestmaß (Normalgröße) festgesetzt:

1,20 Meter lang und 0,75 Meter breit (= 0,90 Quadratmeter).

Die Größe der Urnenaufgrabstellen kann jedoch ein Vielfaches dieser Normalgröße betragen.

(S. B. ein doppelter Aufgrab 1,50 × 1,20 m (1,80 qm);

„ dreifaches „ 1,80 × 1,50 „ (2,70 „);

„ vierfaches „ 2,40 × 1,50 „ (3,60 „).

§ 12.

Aschenreste können sowohl in besonderen Urnengräbern (Steinengräbern, Haingräbern, Plänen in der Urnenhalle) als auch in gewöhnlichen Steinengräbern und Aufgrabstellen — unbeschadet der Erdbestattung in beiden letzteren — beigesetzt werden.

§ 13.

In jedem Urnengrab von normaler Größe — außerhalb der Urnenhalle — können 3 Aschenreste — jedoch nur einer oberirdisch — beigesetzt werden.

Die Anzahl der Beisetzungen erhöht sich jedoch im Verhältnis zur Größe des Urnengrabs. (So können in einem Urnengrab:

doppelter Größe 6 Aschenreste (2 hieron oberirdisch);

dreifacher „ 9 „ 3 „;

vierfacher „ 12 „ 4 „;

hieraufgestellt werden.)

§ 14.

In jedem gewöhnlichen Steinengrab dürfen außer einer Leiche (Erdbestattung) noch drei Aschenreste — jedoch nur einer oberirdisch — Platz finden.

Wird auf die Erdbestattung verzichtet, so können 9 Aschenreste — 3 hieron oberirdisch — beigesetzt werden.

§ 15.

In jeder gewöhnlichen Aufgrabstelle dürfen außer einer Leiche (Erdbestattung) noch 4 Aschenreste — 2 hieron oberirdisch — Platz finden.

Wird auf die Erdbestattung verzichtet, so können 12 Aschenreste — 4 hieron oberirdisch — beigesetzt werden.

§ 16.

Die Anbringung von Grabeinsassungen (aus Stein, Eisen oder dergleichen) ist bei Urnengräbern im allgemeinen nicht gestattet. Bei besonders großen Grabstellen kann die Genehmigung zur Anbringung von niedrigen Gittern usw. durch die Friedhofs-Deputation erteilt werden.

Die Errichtung von Denkmälern ist in jedem einzelnen Falle von der Genehmigung der Friedhofs-Deputation abhängig (siehe § 16 der Friedhofs-Ordnung vom 20. Mai 1908).

§ 17.

Die in den §§ 18 und 14 der Friedhofs-Ordnung vom 20. Mai 1908 enthaltenen Bestimmungen werden durch die vorstehenden Bestimmungen (§§ 12—16 dieser Gebrauchs-Ordnung) außer Kraft gesetzt.

§ 18.

Soweit nicht in vorstehend besondere Bedingungen getroffen sind, bleiben für die Feuerbestattung die allgemeinen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auch diejenigen der Friedhofs-Ordnung vom 20. Mai 1908, in Geltung.

Der Magistrat.

B. Gebühren-Ordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Für die Benutzung der Feuerbestattungsanlage sind — außer dem in den §§ 2—9 des Tariffs vom 7. März 1910 festgesetzten Begründung — die nachstehend festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Falls der Verstorbene keinen Wohnsitz in Wiesbaden hatte und auch der Bestattungspflichtige einen solchen nicht hat, erhöhen sich die Gebühren für die Feuerbestattung um 50 Prozent.

§ 2.

Die Gebühr für die Einäscherung beträgt 30 Mark einschließlich Lieferung des dem Sarge anzuhaften Schließes aus feuerfestem Ton und des für die Aufnahme der Asche bestimmten Metallbehälters mit Kupferschild.

Auf Wunsch werden auch kleinere Abnahmefächer auf Kosten des Bestellers geliefert. (Preisverzeichnis für derartige Fächer bei dem Friedhofsverwaltungsamt.)

Für die Benutzung eines der Stadtgemeinde gehörigen Uebersarges (siehe § 4 der Gebrauchs-Ordnung) sind 5 Mark zu entrichten; für die Benutzung eines solchen in reicheter Ausstattung 10 Mark.

III. Gebühren für die Beisetzung und für die Urnenpläne.

§ 3.

Für die Ausbewahrung eines Aschenbehälters bis zur Beisetzung ist für jede Woche nach Ablauf der 14-tägigen Frist (siehe § 12 der Gebrauchs-Ordnung) eine Gebühr von 5 Mark zu entrichten.

§ 4.

Für die Beisetzung von Aschenresten in eine Urnenhalle oder eine Grabstelle ist eine Gebühr von 5 Mark für jeden Aschenrest zu entrichten (siehe § 10 des Tariffs vom 7. 3. 1910).

§ 5.</p